

## 1 Alphirtenlöhne

### 1.1 Vergütung für die Wartung von Sömmerungsvieh

Diese richtet sich nach der Stückzahl und den übrigen Verhältnissen und Leistungen und beträgt Fr. 1.30 bis Fr. 1.80 pro Rind und Tag. In Betrieben mit Freilaufställen, dem zeitlichen Aufwand entsprechend, Fr. 1.00 bis Fr. 1.30. für Kühe, die zu melken sind, ist ein entsprechender Zuschlag von Fr. 2.--, zu den obigen Ansätzen hinzuzufügen.

## 2 Holzarbeiten und Taglöhne

### 2.1 Holzarbeiten im Akkord und Holztransporte

Den Arbeitgebern wird dringend empfohlen, bei der Vergebung von Holzarbeiten vorab die Alphirten zu berücksichtigen. Nachstehende Ansätze gelten für saubere, qualifizierte Holzarbeiten.

- |   |  |
|---|--|
| a) <b>Nutzholz</b> (schlagen, entasten, sägen)<br>Dem Verbringen bis zum Fuhrplatz ist im Rahmen dieser Ansätze angemessen Rechnung zu tragen | CHF 32.00 bis CHF 45.00 / m <sup>3</sup> |
| b) <b>Spälten und Papierholz</b><br>(an befahrenem Weg aufgerüstet)   | CHF 32.00 bis CHF 45.00 / Ster           |
| c) <b>Holztransport am Fuhrplatz</b><br>zur autofahrbaren Strasse   |  |
| - Mann  | gemäss Punkt 2.3                         |
| - Einspanner  | CHF. 20.-- bis CHF. 30.-- / Std.         |
| - mit Transporter / Traktor   | gemäss Ansätzen FAT                      |

### 2.2 Taglohn für Holzarbeiten

Im allgemeinen soll bei einer vollwertigen Arbeitskraft bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden ein Taglohn von mindestens Fr. 120.-- bis Fr. 200.-- (Fr. 20.-- bis Fr. 30.-- / Std.) als Richtlohn gelten. Die Abrechnung und Auszahlung der Holzerlöhne hat nach Abschluss der Arbeiten zu erfolgen.

### 2.3 Übrige Taglohnarbeiten

Für ein vollwertiges Tagwerk mindestens (zusätzlich zur Entschädigung unter Punkt 2.1)	CHF. 160.-- bis CHF. 240.--
pro Stunde	CHF. 20.-- bis CHF. 30.--

## 3 Schlussbestimmungen

Die übrigen Bedingungen über das Dienstverhältnis werden durch das landwirtschaftliche Pachtgesetz (insofern eigenes Vieh gesömmert wird) sowie den „Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft (NAV Landwirtschaft)“ geregelt, welcher jedem Angestellten bei Beginn des Dienstverhältnisses auszuhändigen ist und der als Vertragswille gilt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

**Alle Löhne unterstehen den gesetzlichen Sozialversicherungen.**